Dienstag den 15 Augusti 1758.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen rc. rc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XXXIII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckschen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Von dem Worte und Nahmen Dienstag.
Zweyte Fortsetzung.

In der Ableitung des Worts *sel*, wovon selig, und Seligkeit, gemachet sind, ist so viel weniger zu zweifeln: weil eben diese Seligkeit ausdrücklich sich in ζηλος findet. Das Wort ζηλος, wenn man es seinem Ursprunge nach ansiehet, giebt eine Vorzüglichkeit, vorzügliche Eminentz, Ueberfluß, und ein beharrendes Anhalten in dem Stande, womit es verbunden wird, und die Endigung ig in denen Wörtern, denen sie zugefüget wird, überdiß eine Ergebenheit zu erkennen. Diesemnach kann das Wort selig so wol einen saumseligen / mühseligen / armseligen, als einen glückseligen, so wol einen feinds- als holdseligen / anzeigen. Wiewol, wenn das Wort allein gebrauchet wird, es allemahl einen Stand ausnehmender, hervorragender, Wohlfahrt, Herrlichkeit und Glückseligkeit, andeutet. Das Wort See habenschon verschiedene Wortforscher von ζεω, sieden / brausen / abgeleitet. Fürnemlich aber werden wir / daß ζευγω, ζευγνω, ζευγνυω, ζυγω, ζυγος, den Vorfahren der Teutschen nicht seyen unbekannt gewesen, anzuzeigen haben: und zwar so, daß erstlich solche Worter, worin der Buchstabe ζ ist beyehalten, und demnächst solche / worin die ζ in eine δ ist verwandelt worden / angeführet werden.

Zum voraus aber werde ich / was ζευγω, ζυγω, ζευγνω, ζευγνυω, eigentlich bedeuten, zu bestimmen haben. Die Lexica geben uns, wie in den mehresten andern

Wörtern

Wörtern, also auch die, den erforderlichen vollständigen Unterricht nicht: woher es gekommen, daß die Gelehrten, welche auf die Wortforschungen in der Lateinischen Sprache so wol, als in der Teutschen, sich geleget haben, eine unglaubliche Menge unrichtiger Ableitungen aufgetischet, und für das Wahre oft gar schlechte und undereimte Dinge hervor, und dadurch das Studium Etymologicum in Verachtung gebracht haben. Der berühmte Vossius selber hat in seinem Etymologico L. Lat. sehr viel unrichtiges, und läßt seinen Leser die Bestimmung der eigentlichen Bedeutung der angeführten Stammwörter, womit doch fürnemlich das Studium Etymologicum sich sollte beschäftigen, darin vergeblich suchen. Diese Bewandtniß hat es auch mit dem Glossario Germanico des Herrn Wagters, welches dahero in sehr vielen Stücken kann emendiret und suppliret werden.

ζευγνυω, ζευγνυμι, in der alten Sprache ζευγω, wird in den Lexicis übersetzet durch jungere, copulare, nectere. Jugum und das teutsche Wort Joch, in der Sprache der Niederländer *juck*, *jock*, ist von ζυγος gemachet. Es sind verschiedene Anzeigungen / daß man die ζ fast wie den Hebräischen Buchstaben ז ich ausgesprochen, und daß die j mit dieser Aussprache eine nahe Verwandschaft gehabt habe; ungefehr wie die Franzosen die j aussprechen: auf welche Weise ζυγος und jugum in der Aussprache nahe zusammenkommen: wie jugum von ζυγος, so ist jungo von ζυγω, formiret. In der alten Lateinischen Sprache hat man, jugo, gesagt: wie aus jugulum, jugis, immerwährend / immerfliessend / auch juxta, erhellet: hernacher ist jungo daraus geworden, wie aus pigo, pingo, aus frago, frango.

Eigentlich bedeutet ζευγω, ζευγνυω, ζευγνυμι, eine Zusammenfügung / welche durch ziehen / anziehen / aufwerts und in die Höhe ziehen / auch durch um-winden und binden, geschiehet. Weßwegen das Wort ζυγος auch einer Wage, die, wenn man damit wieget, in die Höhe gezogen wird, und auch andern Dingen, worauf etwas forne oder wodurch etwas zusammengezogen wird, ist beygeleget: und Hesychius für ζυγωσαι das Wort κλεισαι, claudere, um- und einschliessen / setzet. Ein Kasten / Kiste / Tapsul / ist daher ζυγαστρον genennet.

Die Teutschen Wörter, Zug / ziehen, zücken / welche mit ζυγω eine offenbahre Verwandschaft haben; das Wort Zügel / frenum, ρυτηρ bey den Griechen genennet, von ρυω, trahere, ziehen / weil man damit die Pferde anziehet und aufhält / auch wendet / lencket / und umdrehet; zügen / znigen / saugen / sugere, welches durch ziehen geschiehet; zügten, wofür die Hochteutschen seufzen sagen, trahere suspiria, und noch andere mehr, zeigen die so eben angezeigte eigentliche Bedeutungs-Kraft von ζευγω, ζυγω, an, und bestätigen zugleich dieselbe. Der Buchstabe G wird selbst in den Dialecten der Teutschen mit einer f verwechselt: Zum Beyspiel Kraft / *kragt*, *zaegtmoedig*, *zaftmoedig*; hügel / hübel / hüfel.

ζευγω hat in fut. ζευγσω, ζευξω. Laß ich die γ eine f werden: so kommt zeufzen zum Vorschein.

ζευγω, jungo, zusammenfügen / wird insbesonder von der ehelichen Verbindung, derer Hauptzweck das Zeugen und eine gute Auferziehung der Kinder seyn soll. Ist nicht ζευγειν, dieses nemliche Zeugen dem Buchstaben und Wortklange nach? und sollte nicht per Metonymiam antecedentis das Zeugen der Kinder daraus können entstanden seyn; oder vielmehr ab adstringendo, trahendo, contrahendo, tendendo, contendendo, corpore, der nisus parturientis mit diesem verbo seyn außgedrücket? Und da das Wort ζευγω, trahendo adstringere, fest an- und zusammenziehen bedeutet: kann mit demselben Worte zeugen / zugleich nicht eben so wol die Handlung eines Menschen, der durch sein Zeugniß etwas bejahet und bestätiget, seyn angezeiget worden; als in der Hebräischen Sprache durch אלה, dessen eigentliche

eigentliche Bedeutung gleichfalls ist presse adstringere, adstringendo ligare, die Befestigung einer Sache, welche so gar durch einen Eidschwur geschiehet, wird bezeichnet?

ζυγοειν heißt nicht allein zusammenfügen / sondern auch unters Joch bringen / überwinden. Sollte nicht das Wort siegen, daher seinen Ursprung haben? da die Æoler die υ in eine ι verwandelten / für ὑψηλον ἰψελον sagten; kann es denn wol frembd seyn / daß die Vorfahren der Teutschen ζυγοειν, siegen haben außgesprochen?

In der Sprache der Teutschen, werden die Buchstaben h und g desto leichter verwechselt, weilen die h in der alten Sprache auch wie eine ch wurde außgesprochen.

Das Wort zeihen heißt einem etwas imputiren, etwas auf- oder beylegen. Es war dieses vordem ein verbum medium. Hernacher aber hat die schlimmere Seite des Beschuldigens sich dieses Wort zugeeignet. Es ist sehr wahrscheinlich, daß dieses Wort von ζευγω, injungere, jungendo ligare, alligare, adstringere, entsprossen seye. Es ist offenbahr, wie aus injungere die vorgemeldete imputation einer That habe entstehen können. Die Lateiner sagen adstringere, adligare, se furti, crimine: Wir Teutschen sagen, einem ein Verbrechen aufbürden, einen eines Verbrechens bezichtigen: welches Zichtigen von dem vorbrechen aufbürden, einen eines Verbrechens bezichtigen: welches Zichtigen von dem vormahls gebräuchlichen, aber nunmehro erloschenen, Worte zichten herrührete. Zichten ist von Zicht / eine Beschuldigung bedeutend, und Zicht von zeihen entstanden: in welcher Ableitung wir sehen, wie der Buchstabe h mit dem Buchstaben g, oder ch, auch selbst alhie seye verwechselt worden.

Bey den Griechen, wurde wie droben gezeigt ist, der Buchstabe δ für den Buchstaben ζ gebrauchet. Auch dieser Buchstaben-Wechsel ist bey den Vorfahren der Teutschen nicht unbekannt, und nicht weniger als bey den Griechen im Schwange gewesen. Ich will, um nicht weit zu gehen, in der Nachbar- und Verwandschaft von ζευγω, ζυγω, bleiben. ζεω, ζειω, heißt fervere, bullire, heiß werden / sieden / aufsieden / aufschwellen / kommt also in der Hauptbedeutung überein mit ζυω, welches ebenfalls fervere, interno æstu efferri, tumere, aufgehen / in die Höhe gehen / bedeutet. Man lasse gewöhnlicher Maassen die ζ eine δ werden / so kommt deihen hervor: welches das Griechische ζειω, oder auch selbst unser ζευγειν, nach dem Æolischen Dialect, ζειγειν, ausdrücket / in so fern dasselbe so wol / als ζεω, ζειω, aufwerts ziehen bedeutet, und also aufgehen / in die Höhe gehen / mithin wachsen / könnte bezeichnen. Den in dem Griechischen Worte vorhandenen Buchstaben γ vertrit Teutscher Seits der Buchstabe h. Es kommt aber die g oder ch in deig wiederum zum Vorschein. Deig, teig, hat eine dreyfache Bedeutung in der Teutschen Sprache. 1) Bedeutet dieses Wort piscinam, einen Fischweiher. 2) Bedeutet es einen Damm, der aufgeworffen / und dem Wasser entgegen gesetzet wird. Es bedeutet 3) einen Mehldeig / Teig / der vermittelst eines Sauerteigs auf- und in die Höhe getrieben wird. Der Grund von allen diesen Bedeutungen lieget im aufwerts ziehen. Wo ein Graben gemachet wird, da wird die Erde heraufgezogen und in die Höhe geworfen. Ein Damm ist eine auf- und in die Höhe geworfene, auch dicht zusammengefügte Erde. Das Aufgeben / das Ziehen, oder Treiben in die Höhe / macht das Wesen eines Mehlteigs aus. ζευγω, ζυγω, bedeutet zusammenfügen / fest an- und zusammenziehen / nach dem Æol. dial. δυγω, δυγω. Siehe da den Ursprung des Teutschen Worts dick / arcte junctus, compactus, crassus, wie auch des Worts digt / woher dichten gemachet ist, dessen ursprüngliche Bedeutung demnach in presse & arcte jungendo, nectendo, connectendo, in dicht zusammenfügen / bestehet.

Die Schindeln oder Bretter, durch deren dichte Zusammenfügung die Fässer gemachet werden, heissen in der Niederländischen Sprache duigen; und in den Weinländern, dugen; von ζυγω, Δυγω, jungo, connecto, trahendo, adstringendo, substringendo. Wir haben droben gesagt, daß die Eigenschaft des Worts, ζευγω, ζυγω, ein an- und aufwerts ziehen in sich enthalte. Diese natürliche Eigenschaft repräsentiret sich deutlich in diesen etwas erhabenen

benen Faß-Dugen: Die Hoch-Teutschen nennen eine solche Faßduge, daube, die Franzosen douve: woraus erhellet, daß nicht nur die Buchstaben g und f, sondern auch g und b, wie in dial. Attica und Dorica, also auchin den Dialecten der Teutschen Völcker, mit einander sind verwechselt worden. Durch denselben Weg ist von ζυγω das Wort Zuber / vas aquarium, ein Wasserfaß bedeutend, in die Welt gekommen. Woraus zugleich erkannt wird, wie aus ζευγνω, ζευγνυω, ζυγνω, ζυγνυω, das Wort Zunft habe entstehen können / und würcklich seye entstanden. Γ ist eine f geworden / die terminatio eines Nennworts ist der Buchstabe t. Wenn ich nun aus ζυγνυω ein einsylbig Wort, von welcher Art Wörter die Teutsche Sprache voll ist, machen soll: muß ich die ν für die γ setzen / und so wird von sebst wegen der gemächlichern Außsprache die γ in eine f übergehen, und Zunft herauskommen.

ζευγω, ζυγω, heißt presse & arcte jungere, conjungere, connectere: Zunft bedeutet demnach eine Societät oder Gesellschaft vieler, unter gemeinschaftlichen Gesetzen stehenden, oder in einem gemeinschaftlichen Wercke begriffenen, Menschen, welch eine Gesellschaft der Nahme Zunft auch eigentlich anzeiget.

In dialecto Dorica wird der Buchstabe γ in den Buchstaben δ verwandelt. Von ζευγω, δευγω, kommt durch diesen Weg das in der Teutschen Sprache üblich gewesene Wort deuden / deuten / welches eben das, was ζευγω, nemlich conjungere, sociare, bezeichnet hat, wie auch das Wort deut / teut, zum Vorschein. Deut / teut / bedeutete in der Sprache der Teutschen gens, populus, ein Volck, so eine Menge durch gemeinschaftliche Gesetze verbundener Menschen ist, welche die Griechen Δημος, nennen / a δεω, ligo, zusammenbinden.

Nichts hat leichter geschehen können / als daß der Buchstabe ζ eine Sigma geworden. Nicht selten ist es auch geschehen, daß der Buchstabe Sigma in einen spiritum asperum ist verwandelt, welcher der Teutschen ihre h ist. Durch diesen Weg würde aus ζευγω, ζυγω, heugo, hugo, seyn entstanden. Es wird sich zur andern Zeit zeigen, daß die Griechen selbst diesen Weg betreten haben. Aus ζυγω, oder auch ζυω, aufwerts und herumziehen / wie in einem Geschwülste geschiehet, hat ὑβος gemächlicher / als aus κυπτω, κυφος, κυβος, entstehen können. ἑστια, focus, ein Heerd / womit die Teutschen Wörter Eß / Eße / Est / wie man in hiesigen Landen spricht, eine offenbare Verwandschaft haben, läßt durch diesen Weg sich ganz natürlich von ζεσος, fervidus, hitzig / ableiten / ꝛc. ꝛc. Auf diesem Wege begegnen uns in ζυγω, anziehen / aufwerts ziehen / ohne den geringsten Anstoß die Wörter Hügel / Högel / und mit Veränderung des Buchstabens g in den Buchstaben f und b, Hübel, Höfel.

Man hat, wie droben erinnert ist, nach aller Wahrscheinlichkeit den Buchstaben ζ ausgesprochen sch, sg. G hat man verwechselt mit j. In der Teutschen Sprache sind verschiedene Beyspiele von dieser Verwechselung vorhanden: als in gach, jach, gäch, gäh, jäch, jäh, præceps; gäst, jäst, flos fermenti, gänen / jänen / oscitari, gären / jären / fermentari. Unser ja, immo, war bey den Angelsachsen gea, ga, ja, ya. Auf diese Weise ist aus ζυγω, ζυγνω, das Lateinische verbum, jugo, jungo, gemacht. Mit Verwandelung des Buchstabens γ in den Buchstaben β nach dem Attischen dialect, welcher die γ mit der β verwechselt / ist aus ζυγω, ζυγεω, jubeo, eigentlich injungere, entstanden. Injungere alicui aliquid, für jubere, aufgeben / ist bekannt. Die Teutschen haben aus ζευγω, fut. ζευξω, nach dem Æolischen dialect ζευξω, ihr heißen / befehlen, eigentlich injungere, gemachet.

Die Fortsetzung folget.

Jansen.

Anhang.

Anhang

Num. XXXIII. Dienstag den 15. Augusti 1758.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz- Zettel.

I. NOTIFICATION.

Da am Ende des 24sten Stücks des diesjährigen Duisburgischen Intelligentz-Zettels, der Kaufmann zu Essen, Gouirand, die Listen der 12ten Ravensteiner-Lotterie zurück verlanget, und daher zu vermuthen, daß wehrend der feindlichen invasion von denen Clev- und Märckischen, auch Meurssischen Einwohneren in diese auswärtige Lotterie eingesetzet worden; so wird nach Inhalt des dieserhalb sub dato Berlin den 27sten Junii a. curr., ergangenen Rescripti, hierdurch ein jeder nochmahls gewarnet, gegen das vorhin ergangene Verbot in keine ausländische Lotterien einzusetzen, oder der fiscalischen Ahndung gewärtigen. Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 17 Julii 1758.

II. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

In den Sterbhausern der verstorbenen Wittiben Schmahlhausen auf der Burg, und des verstorbenen Meisters Zeel auf der Oberstrassen hieselbsten, werden dieser Tagen einige Haußgeräthe und Mobilien verkaufet werden.

III. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Preuss. Landgerichts zum Hamm; Thun kund und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, daß in Betracht die per proclama de 29 Novemb. 1756 ad instantiam Campmann contra Spickmann wegen Distrahirung des dem letztern zuständigen, und auf hiesiger Weststrassen belegenen, zu 1600 Rthlr eydlich ästimirten Wohnhauses festgesetzte beyde letztere termini distractionis wegen erfolgter Krieges-Troublen, nicht abgehalten werden können, nunmehro zwey anderweite termini distractionis auf den 12 Octob. und 14 December, a curr., Vormittags um 10 Uhr, an hiesiger Königlichen Landgerichts-Stuben präfigiret; Als können diejenige, so zum Ankauf dieses Hauses etwa Lust tragen, sich in dictis terminis einfinden, sodann, wie auch ausser denen Terminen die Taxe und Vorwarden beym Landgerichts-Assessore Hn Bielefeld einsehen, und darnach in ult. termino, gegen das höchste Gebot, den Zuschlag gewärtigen. Zugleich aber wird Succumbens Spickermann ad videndum distrahi in præfixis terminis, hiedurch abgeladen.

Demnach ad instantiam Mandatarii der Patrocli Armen Vorsteher, contra die Eheleute Goswin Wolgemuth, ad effectum rei judicatæ, des ein Morgen drey Ruthen am Ostinger Wege allernächst derer Eheleuten Kilhorns Ländereyen und des ein Morgen Landes, so gleichfals vor gedachter Pforte, in der so genannten Wasserfuhr, allernächst des Rentschreibers Brölemanns und gemelter Eheleuten Kilhorns anderweiten Ländereyen gelegen, sind erstere drey Ruthen zu 85 Rthlr, letztere ein Morgen aber zu 95 Rthlr à Taxatore jurato gewürdiget worden, erkannt ist; so werden Inhalts Edictal-Citation, deren eine hieselbst, die andere zur Lipstadt, und die dritte zu Ostinghausen affigiret worden, alle diejenige, so an vorbemeldeten Ländereyen, so bishero Wolgemuth zugehöret, einigen Spruch oder Forderung haben, sub pœna præclusionis abgeladen, um in præfixis terminis den 25ten April, 27 Junii, und 26 Augusti a. curr, sich beym Großrichter zu Soest, Glocke 10 Vormittags, zu melden; diejenige aber, welche Lust haben diese Ländereyen an sich zu handeln, können so denn gleichfals erscheinen, und nach Vorschrift derer beym Protocoll einzusehenden Vorwarden, der meistbietende den Zuschlag gewärtigen.

Den Notaris J. W. Goossens binnen Emmerick, zal naemens de Heeren Provisoren der Roomsch-Catholyke Huys-Armen, op den 14 Augusti, 14 November a. curr., en 14 February anni futuri, op de Stads Waege uitveilen, en in ultimo termino finael verkopen zeekere aldaer in de Steenstreet gelegene behuysinge, den Isermann ge oemt; Liefhebbers konnen zich allemael 's Naemiddaegs om twee uuren invinden, en haar voordeel zoeken. Emmerick den 7 Augusti 1758.

Ad instantiam Johann Wilhelm Busche contra Gerhard Quinck, sollen pro obtinendo judicato zwey Kaarn Heuwachs, welche in hiesiger Feldmarck auf dem Schlote gelegen, und auf 100 Rthlr taxiret worden, ad hastam gebracht, folgends beym Stadtgericht zu Neuenrade, in Terminis den 20 Julii, 21 Septembris und 23 Novembris a. curr, allemahl Vorm. um 10 Uhr, publice verkauffet, forts dem meistbietenden im letzteren Termino zugeschlagen werden; wes Endes sich Liebhabere einfinden und ihren Vortheil zu suchen; auch diejenige, so einige prætension auf gedachte zwey Kaarn Heuwachs haben, oder zu haben vermeinen, sich in 2do Termino den 21 September cum justificatoriis, sub pœna præclusi, melden können. Neuenrade den 15 Junii 1758.

Nachdem in Sachen des Schutzjuden Lehmann Abraham, contra die Wittibe Ladbecks, resubhastatio des von letzteren Tochter A. C. Ladbecks anerkauften, aber nicht bezahlten Gartens, gebeten und erkannt, auch dazu Terminus auf den 7 September, Nachm. um 2 Uhr, beym Stadtgericht zu Bochum, anberahmet worden: Als wird solches allen zur Nachricht und Achtung kund gethan, und sind dieserwegen die Edictales zu Bochum und Hattingen und Castrop angeschlagen.

Ad causam concursus Creditorum sollen der Erbgenahmen seeligen Rathmanns, Johann Hermann Quittmanns in Iserlohn, immobilaire Güther, als:

1) Das Wohnhaus daselbst auf der Kirchstrassen, so von beeydeten Æstimatoren auf 1769 Rthlr, 14 stüb. 6 pf.
2) Ein Garten in der Kluse, 6 Stadts-Garten groß, auf 315 Rthlr.
3) Ein Garten aufm Kreutze, 7 Stadts-Garten und 5 Ruthen groß, auf 241 Rthlr, 2 stüb., 6 pf.
4) Ein Land auf der Burg, groß anderthalben Morgen, auf 112 Rthlr. 30 stüb.
5) Ein Stück Graßgewachs am Rußberge, auf 81 Rthlr, 50 stüb., 9 pf.
6) Ein Garten und Baumhof aufm Tirol von 9 und ein 7ben 8tel Stadts-Garten, auf 150 Rthlr.
7) Zwey Frauensitzen in der untersten Kirche beym Predigtstuhl, auf 60 Rthlr taxiret

den 9 May, und den 18 Julii in Altena, und den 19 Septembris a. curr., in Iserlohn aufm Rahthause, allemahl Vormittags um 10 Uhr, öffentlich außgebotten und in ultimo termino plus licitanti, zugeschlagen werden. Es werden des Endes diejenige, so zu kauffen willens sind, in dictis terminis zu erscheinen, vorgeladen. Wie denn auch zugleich diejenige, welche einiges Recht oder Forderung, ex quocunque capite es auch seye, an vorberührten prædiis zu haben vermeinen mögten, hiedurch, und zwarn sub pœna perpetui silentii, citiret werden, um solche bey hiesigem Landgericht binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 als den 6 Junii a. curr., für den dritten Termin zu rechnen, gehörig einzu und auszuführen. Altena im Landgericht den 14 Martii 1758.

IV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat die Frau Wittibe Bunge in Unna, einige ihr unter andern aus der mütterlichen Erbschaft in Lunen anerfallene und von den übrigen Erbgenahmen angewiesene Ruthen Landes, in dem welschen Kamp, nahe bey Lunen kännlich gelegen, an Holthof zu Brechten, vor ein sicheres Geld aus freyer Hand erblich verkauffet; wer nun daran einiges Recht oder Anspruch ex quocunque capite es auch seyn mögte, zu haben vermeinet, kan sich innerhalb 4 Wochen melden.

Die Juffer Beddens hat ihren Erbhof, Hüttermanns Hof genannt, in der Bauerschaft Wehofen gelegen, aus freyer Hand verkauft; wer daran etwas zu forderen hat, kan sich je eher je lieber, beym Landgericht in Dinslacken, melden, und Beweiß beybringen.

Es hat Johann Henr. Kemna sein aufm Ehrenberg unterm Hochgericht Schwelm gelegenes Guth, an Johann Caspar Melkkotte, erblich verkauft: diejenige, welche an bemeltem

Guth

Guth eine Ansprache zu haben vermeinen, sind hiemit edictaliter abgeladen, um ihre Anforderungen binnen 9 Wochen beym Gericht zu Schwelm, zu melden, und den 9 October a. curr., sub pœna perpetui silentii, gebührend zu justificiren.

Es hat die Odilia Christina Lütticke, jetzo Ehefrau Vogel, von einem Scheffelse Landes in der Stadt Bochumschen Feldmarck gelegen, welches viele Jahre an Rehlinghaus zu Grumen versetzet gewesen, das Erbrecht davon an des geb. Rehlinghaus Wittiben verkauft; solte nun ein oder ander gegründete Ansprache an diesem Lande haben, derselbe muß sich à dato dieses binnen 9 Wochen, als deren 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten und letzten zu rechnen, längsten aber vorm 1 September beym Stadtgericht zu Bochum, sub pœna perpetui silentii melden, seine vermeintliche Ansprache cum documentis justificiren, sonsten aber præclusionem gewärtigen.

Der Bäcker Henrich Dahle in Soest, hat von dem Schuhmacher Jacob Dolberg daselbst, viertehalb Schilwart Mußgartens, so ausser dem Osthover Thor nechst Ankäuffers Garten gelegen, erblich angekauft; weßhalb alle, so an diesem verkauften Garten einige Ansprach haben, hiedurch sub pœna perpetui silentii abgeladen werden, um ihre prætensiones innerhalb 4 Wochen à dato publicationis, am Rahthause und Königlichen Stadtgericht zu Soest anzuzeigen.

Der Colonus Diederich Tigges zu Hattrop, hat an den Colonum Risse zu Paradiese p. m., zwey Morgen geistlich Land, so am Imbs-Morgen nächst Meybergs zu Annepen p. m., und Carien zu Hattrop, Hasen Lande gelegen, und woraus jährlich 1 Rthlr 18 sdr 9 deut. an das Seestische hohe Hospital gehen, erblich verkauft; weßhalb alle, so an diesem Lande ex quocunque capite einige Ansprach haben, hiedurch bey Strafe des ihnen sonst aufzulegenden ewigen stillschweigens abgeladen werden, ihre Forderungen innerhalb vier Wochen à dato publicationis, am Rahthause und Königlichen Stadtgericht zu Soest, anzuzeigen und gebührend zu justificiren.

Der Colonus Johann Henrich Michel zu Sieningsen, hat an Henrich Nigge zu Sastrop ein Morgen Erbeland, so in der alten Wiese zwischen Idien und Klocken Greffers Lande gelegen, erblich verkauft; weßhalb alle, so an diesem Lande einige Ansprach haben, hiedurch sub pœna perpetui silentii abgeladen werden, um sich innerhalb vier Wochen à dato publicationis, mit ihren prætensionen beym Königlichen Stadtgericht zu Soest, an dasigem Rathhause zu melden.

Der ehmahlige Neuehäuser, Johann Georg Kaltkoff, so anjetzo auf der Bellinghauser Heyde wohnet, hat an Georg Bergmann zu Stockeln, fünf grosse Ruthen Erbeland, am Stumpelwege zwischen Schulthofs und denen Borghauser Ländereyen gelegen, erblich verkauft; weß Gedes alle, so an diesem Lande einige prætension haben, hiedurch bey Strafe des ewigen stillschweigens abgeladen werden, um ihre Forderungen innerhalb 4 Wochen à dato publicationis, am Rahthause und Königlichen Stadtgericht zu Soest, anzuzeigen.

V. Gelder / so zu verleihen in Duisburg.

Es liegen bey einem hiesigen zeitlichen Kirchmeister, Herrn Joh. Wilhelm Renninghof, ungefehr 350 Rthlr rentloß; wer selbige gegen gesicherte Hypotheke zu negotiiren gesinnet, muß sich bey demselben zeitig melden.

VI. Sachen / so angehalten ausserhalb Duisburg.

Es hat sich im Gericht Heeren, ein verstrichenes, kleines, braunes Pferd gefunden, welches nach geschehenen gerichtlichen Anzeige, zu dem Ende hiedurch öffentlich bekant gemachet wird, damit der Eigener sich bey dem Richter Loci Herrn Hofrath zum Berge, gebührend melden, und seine Qualification bey nächstem Gerichts-Tage den 2 September a. curr., oder vorher beybringen könne.

Es

Es ist beym Gastwirth in gen Rubbert zu Walsum seither 6 Wochen, ein verstrichenes ins 3te Jahr gehendes gantz schwartzes Pferd aufgestallet worden, ohne daß dessen Eigener, der in diesem Bezirck ergangenen proclamatum ohnerachtet, bishiehin sich angegeben; dahero dasselbe, fals sich immittelst der Eigener nicht anmelden würde, für die aufgegangene Atzungs und andere Kösten, auf den 25sten dieses, Vormittags um 10 Uhr, an gewöhnlicher Landgerichtsstelle, dem meistbietenden öffentlich verkauffet werden solle; mithin die dazu Lusthabende hiedurch abgeladen werden. Dinslacken im Landgericht den 9 Augusti 1758.

VII. Persohn/ deren Dienst verlanget wird ausserhalb Duisb.

Der Herr Geheimer Regierungs-Rath Hommen suchet einen geschickten und im Baumwerck erfahrnen Gärtner auf sein zu Materborn bey eleve gelegenes Guth, um den Dienst künftiges Jahr 1759 gegen Petri anzutretten: er muß geheirahtet seyn, derselbe findet daselbst eine bequeme Wohnung und den nötigen Unterhalt.

VIII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem beym Königl. Landgericht zu Altena über des Joh. Herm. Lodewigs zu Iserlohn, modo dessen Wittiben Vermögen, Concursus Creditorum eröffnet, und der Herr Rath und Adv. Pütter zum interims Curatore angeordnet, auch auf dessen Anhalten die Edictal Citation erkannt worden; Als werden Kraft dieses und der in Iserlohn, Limburg und Minden affigirter proclamatum alle und jede Creditores, so an bes. Vermögen ein An- oder Zuspruch zu haben vermeinen, binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten Termin als den 6 October a. c. zu rechnen, allemahl morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Landgericht ad liquidandum & verificandum sub pœna præclusi & perpetui silentii, edictaliter vorgeladen; imgleichen müssen alle, so von dem Lodewichschen Vermögen etwas, es seye was es wolle, Versatz- oder Pfandweise oder als geliehen unterhaben und besitzen, binnen 4 Wochen unter Straf der Ordnung gleichfals beybringen. Altena im Landgericht den 14 Julii 1758.

Demnach der Kaufhändler Wilhelm Conradi vor sich und Nahmens des Kaufhändlers Steinenböhmer beym Königl. Gericht angezeiget, daß dessen Bruder Jacob Conradi ohne Leibes-Erben den 29 Junii a. curr., mit Tode abgegangen, und sich erkläret, daß sie dessen Verlassenschaft nicht anders als cum beneficio legis & inventarii anzutreten gesonnen, mithin gebeten, daß sämtliche Erben so wohl als dessen Gläubiger ad certum terminum zuvor abgeladen werden möchten, um ihre an die Erbschaft habende prætensiones so wohl als ihre Forderung zu justificiren; diesem petito auch deferiret worden; Als werden sämtliche Erben so wohl, als auch des defuncti Creditores hiedurch sub pœna præclusionis abgeladen, um ihre an der Erbschaft habende prætensiones und sonstige Forderungen binnen 4 Wochen à dato publicationis, beym Königlichen Großrichter zu Soest, gehörig anzuzeigen, und gebührend zu justificiren, oder zu gewärtigen, daß dieselbe effluxo spatio, abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen imponiret werden solle. Signatum Soest in judicio regio den 13ten Julii 1758.

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Preuss. Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.